



SATZUNG

**FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR
WEISSENHORN E.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weißenhorn e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Memmingen unter der Nr. VR 20494 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenhorn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn, insbesondere durch Mitgliederwerbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und die Jungfeuerwehrmänner. Aktive Mitglieder, die nach 25 Jahren Dienst aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein ausscheiden. Passive Mitglieder werden auch Feuerwehrdienstleistende, die auf Grund eines Feuerwehrunfalles die körperliche oder geistige Befähigung zum Feuerwehrdienst verlieren. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben oder Personen die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

3. Nimmt ein Angehöriger einer auswärtigen Freiwilligen Feuerwehr seinen Wohnsitz in Weißenhorn und tritt er der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn bei, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn er sich innerhalb von einem Jahr bei der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn anmeldet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden die das 12. Lebensjahr vollendet und einen unbescholtenen Ruf hat. Für die aktiven Mitglieder sind weitere Voraussetzungen die körperliche und geistige Befähigung Feuerwehrdienst zu leisten. Das Mitglied soll seinen Wohnsitz in Weißenhorn haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit dem 1. Kommandanten. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verwaltungsrat; bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die Ernennung ausgesprochen.
5. Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vereins sowie durch den Kommandanten und durch den 1. Bürgermeister per Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zu verpflichten.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn e.V.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.

2. Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

3. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an den Verwaltungsrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Verwaltungsratssitzung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) und d) wird ein Jahresbeitrag nicht erhoben. Die fördernden Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Zugführern des Löschzuges I und II,
 - f) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis d) gewählt wird,
 - g) dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis d) gewählt wird.

2. Die unter Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Einzelabstimmung zu wählen. Für alle Wahlen zum Vorstand ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Die unter Abs. 1 Buchstabe f) und g) genannten Vorstandsmitglieder werden nach der Satzung der Stadt Weißenhorn gewählt. Die unter Abs. 1 Buchstabe e) genannten Vorstandsmitglieder werden durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Vorstandsmitglieder a) bis d) ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ein Vorstandsmitglied, das Kraft seiner Funktion dem Vorstand angehört, scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es die Funktion abgibt oder verliert.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) den sonstigen Führungsdienstgraden (GrpFhr),
 - c) dem Jugendwart,
 - d) den zwei Vertrauensleuten,
 - e) den Ehrenmitgliedern, die in den Verwaltungsrat berufen worden sind.
2. Die Feuerwehrdienstgrade, der Jugendwart, die Zugführer und die Gruppenführer werden entsprechend dem Bayerischen Feuerwehrgesetz vom Kommandanten ernannt.

3. Die Vertrauensleute werden von den aktiven, mindestens 16 Jahre alten Mitgliedern der Mannschaft bei der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Die Verwaltungsratsmitglieder, mit Ausnahme der Vertrauensleute, dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen, noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens 5 Jahre aktiven Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn geleistet haben.

4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines gewählten oder vom Verwaltungsrat berufenen Verwaltungsratsmitgliedes mit Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder alle oder einzelne der gewählten Mitglieder des Amtes entheben und Neuwahlen herbeiführen. Die Verwaltungsratsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Verwaltungsratsmitglieder, die Kraft ihrer Funktion dem Verwaltungsrat angehören, scheiden aus, wenn sie diese Funktion abgeben oder verlieren.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

2. Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b. Berufung von Ehrenmitgliedern in den Verwaltungsrat,
 - c. Festlegung der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 2500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11

Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch eine Woche vorher, schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Abs. 1) und 2) gelten entsprechend für die Sitzung des Verwaltungsrates.

§ 12

Kassenführung, Kassenprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Erlöse aus Veranstaltungen, Erlöse aus Einsatzkosten und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kommandanten geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüferberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die fördernden Mitglieder,
 - c) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Wahl und Abberufung der Vertrauensleute unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 3 Satz 1 in entsprechender Anwendung,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich eingeladen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Wahl des Kommandanten bzw. seines Stellvertreters wird die Einladung zur Dienstversammlung von der Stadt vorgenommen. Jedes Mitglied kann bis zu spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehreenauszeichnungen oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereines

verliehen werden.

Zum Ehrenmitglied kann auch ein aktiver Feuerwehrdienstleistender ernannt werden, der das 60. Lebensjahr erreicht und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet hat.

Der Kommandant stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Weißenhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. März 1990 außer Kraft.

Weißenhorn, den 3. März 2007

